

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Rahmen der Vollendung des Binnenmarkts

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. in der Erwägung, daß der Binnenmarkt weitreichende Folgen auf sozialem und ökologischem Gebiet haben wird,
- B. in der Erwägung, daß umweltpolitische Überlegungen eine wichtige Vorbedingung der Sozial- und Wirtschaftspolitik sind,
- C. in der Erwägung, daß das Parlament über keinerlei Weisungsbefugnisse in der Frage des Zustandekommens der Europäischen Sozialcharta verfügt,
- D. in der Erwägung, daß das Parlament außerdem nicht die geringsten Befugnisse besitzt, wenn es um die Harmonisierung der indirekten Besteuerung geht,
- E. in der Erwägung, daß darüber hinaus der Inhalt der Europäischen Sozialcharta nur unzureichende Anknüpfungspunkte für eine gute europäische Sozialpolitik bietet, da keine Richtlinie über den Mindestlohn vorgeschlagen wurde und es außerdem keine Rahmenrichtlinie über die Arbeitszeitverkürzung gibt,
- F. in der Erwägung, daß überdies keine einzige Richtlinie über die Festlegung ökologischer Rahmenbedingungen ausgearbeitet wird —
 - 1. ist der Ansicht, daß die negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen des Binnenmarkts durch eine verbesserte Europäische Sozialcharta und mit Hilfe von Richtlinien über ökologische Grundbedingungen korrigiert werden müssen;
 - 2. fordert, daß die europäische Sozialpolitik und die Richtlinien über ökologische Grundbedingungen integraler Bestandteil des Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen Rat und Europäischem Parlament sind;

3. regt an, die Europäische Sozialcharta mit Hilfe einer Richtlinie über den Mindestlohn – unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Lohnniveaus des jeweiligen Landes – und einer Rahmenrichtlinie über die Arbeitszeitverkürzung zu ergänzen;
4. fordert, daß in sehr kurzer Zeit scharfe Richtlinien für ökologische Rahmenbedingungen sowie für die Öko-Steuer durch die Kommission geschaffen werden;
5. fordert, daß die Harmonisierung der indirekten Steuern erst im Anschluß an und im Zusammenhang mit den oben genannten Umwelt-Richtlinien vollzogen wird;
6. beschließt, seine Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarkts von einer verbesserten Europäischen Sozialcharta und strengen Umwelt-Richtlinien, die einen untrennbaren Bestandteil der Vollendung des Binnenmarkts bilden, abhängig zu machen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Gewerkschaftsbund, dem Europäischen Umweltbro und der Europäischen Arbeitgebervereinigung zu bermitteln.